

Christian Frommelt, Märten Geiger (Hrsg.)

«Und nach dem
Nachdenken kommt
das Handeln»

Festschrift zum 75. Geburtstag
von Guido Meier

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

*Die vorliegende Publikation wurde durch grosszügige finanzielle Beiträge folgender Personen und Institutionen unterstützt:
Allgemeines Treuunternehmen (ATU), Martin Batliner, Peter Goop,
Hilmar Hoch, Stiftung Fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger,
TASKAPAN Rechtsanwälte AG, TASKAPAN Notariatskanzlei,
VP Bank Stiftung, Ernst Walch*

Verlag und Herausgeber bedanken sich für diese Unterstützung.

© 2023 Verlag der Liechtensteinischen
Akademischen Gesellschaft
Verlagsleitung: Dr. Emanuel Schädler
St. Luziweg 2, 9487 Gamprin-Bendern,
Liechtenstein

ISBN 978-3-7211-1101-9

Aufnahme Seite 2:
Tatjana Schnalzger, Feldkirch

Satz und Gestaltung:
Atelier Silvia Ruppen, Vaduz
Druck: Gutenberg AG, Schaan
Bindung: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

Inhaltsverzeichnis

TEIL I	
ZUR GESCHICHTE	13
Neue Quellen zur liechtensteinischen Geschichte aus zwei Nachlässen <i>Rupert Quaderer</i>	15
Peter Kaisers «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein» aus rechtshistorischer Sicht: Analyse und Würdigung <i>Emanuel Schädler</i>	47
Soziale Schichtung und soziale Lage im Liechtenstein der Nachkriegszeit: Annäherung an ein Forschungsdesiderat <i>Fabian Frommelt</i>	81
Grönland – unbeschreiblich schön <i>Marco Nescher</i>	121
TEIL II	
UMWELT- UND RAUMPOLITIK	137
Gemeinnützige Stiftungen sollten über professionelle Strukturen verfügen und mit anderen kooperieren – ein Erfahrungsbericht <i>Andi Götz</i>	139
Umweltbewegungen in Liechtenstein <i>Wilfried Marxer</i>	153

The Role of Aage V. Jensen Charity Foundation in the protection and preservation of nature in Denmark and Greenland <i>Katherine Richardson and Klaus Nygaard</i>	195
Raubbilder in der Vaduzer Talebene – heute und morgen <i>Mario F. Broggi</i>	223
TEIL III	
POLITIK, RECHT UND WIRTSCHAFT	251
Krise und Reform der repräsentativen Demokratie <i>Eike-Christian Hornig</i>	253
Rechtsrezeption, ungleiche Staatsverträge und Eigen- staatlichkeit im regionalen und globalen Kontext <i>Lukas Ospelt</i>	283
Wirtschaftswachstum im Spannungsfeld von Zufriedenheit, Verteilung und Nachhaltigkeit <i>Andreas Brunhart und Martin Geiger</i>	323
Verwaltungsorganisation und Staatspersonal <i>Cyrus Beck</i>	363
Der Staatsgerichtshof damals und heute <i>Hilmar Hoch</i>	391
Liechtenstein in der europäischen Integration <i>Georges Baur und Sieglinde Gstöhl</i>	411
Wie die geringe Grösse Liechtensteins dessen Politik beeinflusst <i>Christian Frommelt</i>	439
Grönland – vielseitige Eislandschaften <i>Marco Nescher</i>	477

TEIL IV	
FINANZDIENSTLEISTUNGEN	493
Gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein – ergänzende Fragestellungen	
<i>Johanna Niegel, Hansjörg Wehrle und Märten Geiger</i>	495
Die Treuhänderschaft (Trust) in der liechtensteinischen Rechtsordnung	
<i>Bünyamin Taskapan und Michael Werner Lins</i>	527
Überlegungen zu den aktuellen Entwicklungen im liechtensteinischen Stiftungsrecht	
<i>Alexandra Butterstein</i>	575
Guido Meier – Biografische Notizen	597

Überlegungen zu den aktuellen Entwicklungen im liechtensteinischen Stiftungsrecht

*Alexandra Butterstein**

* Ass.-Prof. Dr. Alexandra Butterstein, LL.M. ist Assistenzprofessorin (mit Tenure-Track) für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht und Leiterin des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Liechtenstein.

I. Einleitung

Die zivilrechtlichen Regelungen der verschiedenen deutschsprachigen Stiftungsrechtsordnungen sind vielseitig und facettenreich. Gemeinsam ist ihnen die Bedeutung des Stiftungszwecks als «Herzstück»¹ der Stiftung. Hierdurch sind Stiftungen grundsätzlich für ein langes Wirken ausgerichtet. Diese weitreichende Perspektive wird durch fehlende korporative Elemente und die damit verbundene fehlende Eigentümerschaft etwaiger Mitglieder zunächst begünstigt. Neben dieser klaren Ausrichtung der Stiftung darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass dieses eigentümerlose Zweckvermögen umso mehr von den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen abhängig ist. Um vorausschauend mögliche Entwicklungen in der Organisation der Stiftung bedenken zu können, beispielsweise in der Foundation Governance, bedarf es eines liberalen Stiftungsmodells, eingebettet in ein politisch stabiles Umfeld.

Das gesellschaftliche und internationale Umfeld der starren Rechtsform der Stiftung befindet sich zudem im Wandel. Neben einer Generation junger Stifter wirken sich ebenso der demografische Wandel und die gesellschaftsrechtliche Mobilität im europäischen Umfeld der Stiftung auf diese aus. Die Stiftungsgedanken der jeweiligen Stiftungsrechtsordnungen müssen sich diesen Entwicklungen stellen, damit das Potenzial der Rechtsform der Stiftung sich auch in künftigen Generationen entfalten kann.

A. Grundlagen

Dem liechtensteinischen Stiftungsrecht, eingebettet in ein stabiles politisches Umfeld, liegt ein liberaler Stiftungsgedanke zugrunde, der die Perpetuierung des Stiftungszwecks mit einer gewissen privatautonomen Gestaltungsfreiheit des Stifters und damit einhergehenden Stifterrechten verbindet. Zugleich kann das liechtensteinische Stiftungsrecht auf eine lange Tradition zurückblicken, die im 14. Jahrhundert ihren Anfang

¹ Hof, § 7 Stiftungszweck, 2014, Rz. 48; fLOGH, Entscheidung vom 6. September 2001, 6 CG 195/99–49.

nahm.² Einer gesetzlichen Regelung wurde die Rechtsform der Stiftung im Wege der Kodifikation des Personen- und Gesellschaftsrechts³ (PGR) im Jahre 1926 durch die Rechtsgelehrten Emil und Wilhelm Beck zugeführt. Im Zuge der Totalrevision des liechtensteinischen Stiftungsrechts zum 1. April 2009 wurde deren Organisationsmodell durch eine mehrdimensionale Foundation Governance erweitert und hierdurch deren Attraktivität gestärkt.⁴

B. Gang der Untersuchung

In diesem Beitrag werden zunächst die Systematik der Rechtsform der Stiftung und deren Ursprünge sowie historische Entwicklung als Grundlage der weiteren Untersuchungen dargestellt. Ausgehend von diesen Überlegungen wird sich der Beitrag im Lichte der Einflüsse und Herausforderungen im Umfeld der Rechtsform der Stiftung im 21. Jahrhundert vertieft mit den Anforderungen an eine zeitgemässe Foundation Governance und Möglichkeiten zur Umstrukturierung einer Stiftung mit privatnützigen Zwecken auseinandersetzen.

II. Systematik der Rechtsform der Stiftung

A. Die deutschsprachigen Stiftungsrechtsordnungen im Überblick

Das zentrale Wesensmerkmal in allen deutschsprachigen Stiftungsmodellen ist die Perpetuierung des Stifterwillens durch fehlende korporative Elemente der Stiftung. Aufgrund dieser fehlenden korporativen Elemente der Eigentümer und Mitglieder nimmt die Rechtsfigur der Stiftung

2 Siehe zur Geschichte des liechtensteinischen Stiftungswesens vor Erlass des PGR Bösch, *Stiftungsrecht*, 2005, S. 63 ff.

3 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4.

4 Siehe hierzu Schurr/Butterstein, *Rechtslage*, 2019, S. 228 Rz. 4; siehe ebenso Schurr, *Wesensmerkmale*, 2015, S. 3; siehe grundlegend zur Revision des liechtensteinischen Stiftungsrechts Meinecke, *Grundzüge*, 2022, S. 140 f.

eine besondere Stellung bei den juristischen Personen ein. Dabei ist es von Savigny zu verdanken, dass er bei seiner rechtsdogmatischen Fiktion der juristischen Person auch die Rechtsform der Stiftung in seine Überlegungen miteinbezogen hat.⁵ Ebenso finden sich in allen deutschsprachigen Stiftungsrechtsordnungen als *essentialia negotii* der Stiftungserklärung der Stiftungszweck, der Wille zur Errichtung einer Stiftung sowie das ihr vom Stifter gewidmete Vermögen.

B. Stiftungsgedanken und das liechtensteinische Privatstiftungsmodell

Der liberale und moderne Stiftungsgedanke strebt – anders als der klassische und traditionelle – zugleich eine privatautonome Gestaltungsfreiheit und somit die Möglichkeit an, dem Stifter, den Begünstigten oder dem Stiftungsrat gewisse Rechte statutarisch einzuräumen. Dies erklärt auch, weswegen Stiftungen mit privatnützigen Zwecken im liechtensteinischen Stiftungsrecht grundsätzlich von der staatlichen Kontrolle gelöst sind. Vielmehr kann die Aufsicht durch privatrechtliche Kontrollinstanzen beispielsweise im Rahmen eines mehrdimensionalen Foundation-Governance-Systems effektiv gewährleistet werden.⁶

Diese Gestaltungsfreiheit beginnt im liechtensteinischen Recht bereits im Rahmen der Errichtung der liechtensteinischen Stiftung (unter Lebenden) mit einem privatnützigen Zweck. Hierfür ist lediglich eine einseitige schriftliche Stiftungserklärung des Stifters erforderlich, die Eintragung in das Handelsregister ist freiwillig (vgl. Art. 552 § 14 Abs. 4 PGR). Allerdings ist gemäss Art. 552 § 20 Abs. 1 PGR beim Amt für Justiz eine Gründungsanzeige mit Name, Sitz und Zweck sowie Datum der Errichtung (Art. 552 § 20 Abs. 2 PGR) zu hinterlegen. Hierdurch soll vermieden werden, dass allfällig aufsichtspflichtige – insbesondere gemeinnützige – Stiftungen eine Eintragungspflicht umgehen.

5 Liermann, Handbuch, 1963, S. 237 ff.; vgl. Jakob, Stiftungsbegriff, 2013, S. 191; siehe grundlegend zu von Savigny und seiner Fiktion der juristischen Person von Savigny, System, 1840, S. 243 ff.

6 Siehe zum Foundation-Governance-Modell in Liechtenstein unten V.

III. Ursprünge und Entwicklung der Rechtsfigur der Stiftung

Das Rechtsphänomen der Stiftung reicht historisch bis in das hohe Mittelalter im 12. Jahrhundert zurück. Dabei liegen die Wurzeln der Stiftung zunächst im religiösen Bereich und im Drang des Menschen, auch über den Tod hinaus zu wirken und sein Vermögen hierzu einem bestimmten Zweck zuzuführen.⁷ Zunächst hatte diesen Vermögensverfügungen zu meist religiösen Zwecken (sogenannte *pia causa*)⁸ eine eigenständige Rechtspersönlichkeit gefehlt, weswegen sie von anderen Rechtssubjekten – zumeist von Stadtgemeinden und später im christlichen Altertum von den Bischöfen – verwaltet worden waren.⁹ Gegen Ende des hohen Mittelalters begann eine Verweltlichung der Stiftung hin zu einem eigenständigen Rechtssubjekt.¹⁰ Die hiermit verbundene Loslösung der Stiftung von der Kirche hin zu einem weltlichen Stiftungsgedanken intensivierte sich in der Epoche der Reformation. Zugleich wirkte sich in der Zeit der Aufklärung die Vorstellung hinsichtlich der Klöster und ihres Vermögens «in toter Hand» auch auf die Rechtsform der Stiftung aus. Aus diesen Gedanken entstand das System der staatlichen Stiftungsaufsicht, das sich noch heute in klassischen Stiftungsrechtsordnungen wie dem deutschen Stiftungsrecht findet.¹¹

Im 19. und 20. Jahrhundert kam es zur Modernisierung des Stiftungswesens. Der Anstoss kam von einem der prägendsten Rechtswissenschaftler dieser Zeit: *von Savigny* verhalf mit seiner Konzeption der juristischen Person auch der Stiftung zu einer eigenen juristischen Persönlichkeit.¹² Dennoch ist die Stiftung aufgrund ihrer Ausrichtung am perpetuierten Stiftungszweck und infolge fehlender Eigentümer überaus von ihren tatsächlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbe-

7 Vgl. Hüttemann/Rawert, Vorbem zu §§ 80 ff., 2017, S. 55 Rz. 62; von Campenhausen, § 3 Geschichte und Reform, 2019, S. 37 Rz. 4.

8 Voll/Sturm, Unternehmensträgerstiftung, 1984, S. 7; von Campenhausen, § 3 Geschichte und Reform, 2019, S. 41 Rz. 7.

9 Vgl. Liermann, Handbuch, 1963, S. 26.

10 Vgl. Liermann, Handbuch, 1963, S. 137.

11 Liermann, Handbuch, 1963, S. 178 ff.; von Campenhausen, § 3 Geschichte und Reform, 2019, S. 66 Rz. 32.

12 Richter, Stiftung, 2001, S. 57 ff.

dingungen abhängig. Dies zeigte sich insbesondere in der Zeit des Nationalsozialismus und der entsetzlichen Situation jüdischer Stiftungen.¹³ Zum Schutz des Rechtsphänomens der Stiftung und ihrer Beteiligten haben sich daher unterschiedliche Stiftungskonzepte entwickelt, die nun dem sich wandelnden Umfeld der Stiftung begegnen müssen, um den Stiftungsgedanken und seine Bedeutung für die Gesellschaft sowie den damit verbundenen verantwortungsbewussten Einsatz privaten Vermögens weiterhin zu ermöglichen.

IV. Einflüsse und Herausforderungen im 21. Jahrhundert

Das rechtliche, gesellschaftliche, politische und demografische Umfeld der Stiftung ist im Wandel. Neben Entwicklungen im Gesellschaftskollisionsrecht, von denen auch die Rechtsform der Stiftung erfasst ist,¹⁴ ist insbesondere auch hinsichtlich der Stiftungsbeteiligten ein Wandel eingetreten. Zum einen ist eine neue, junge Generation an Stiftern zu beobachten und zum anderen Begünstigte, die in der Family Governance verantwortungsvoll eine Rolle übernehmen wollen. Zudem gestaltet sich das Leben dieser jungen Generation an Stiftern und Begünstigten dynamischer, und sie streben verstärkt nach persönlicher Entwicklung und Entfaltung. Insofern bedarf es einer dynamischen und mehrdimensionalen Foundation Governance sowie mit Blick auf den demografischen Wandel der Möglichkeit, Stiftungen trotz fehlender korporativer Elemente umzustrukturieren, um den perpetuierten Stifterwillen und somit den Zweck auch beispielsweise im Rahmen einer schleichenden Aufzehrung des Vermögens der Stiftung oder im Rahmen der Bündelung von Ressourcen langfristig sicherstellen zu können.

13 Vgl. Weitemeyer, Wurzeln, 2017, S. 116.

14 Siehe ausführlich zum Stiftungskollisionsrecht und der Anwendbarkeit der Niederlassungsfreiheit auf die Rechtsform der Stiftung Butterstein, Anerkennung, 2015, S. 31 ff.; Butterstein, Stiftung, 2017, S. 115 ff.; Butterstein, Stand, 2018, S. 45 ff.; Butterstein, Stiftungsrecht, 2018, S. 394 ff.; Butterstein, Registerpublizität, 2019, S. 375 ff.

V. Foundation Governance

Eine tragende Säule der Reform des liechtensteinischen Stiftungsrechts zum 1. April 2009 war weiterhin die Freiheit und somit auch Privatautonomie des Stifters mit Blick auf mögliche in den Statuten vorsehbare Änderungs- und Widerrufsrechte, die sich insbesondere im Verhältnis von Stiftung und Staat zeigten.¹⁵ Dieser autonome Gedanke wurde in der zweiten tragenden Säule fortgeführt und ein hinsichtlich der gemeinnützigen und privatnützigen Stiftung differenzierendes, mehrdimensionales Foundation-Governance-System geschaffen. Hierdurch wurde es dem Stifter ermöglicht, nicht nur den Erhalt seines Vermögens zu sichern, sondern im Rahmen der Ausgestaltung der internen Governance privatnütziger Stiftungen auch die Qualität der zwischenmenschlichen familiären Beziehungen zu fördern. Dies ermöglichte zum einen eine erfolgreiche Positionierung des Stiftungsstandorts Liechtenstein im Wettbewerb der Rechtsordnungen und zum anderen die Fortführung sowie Stärkung langjähriger Traditionen und Werte im liechtensteinischen Stiftungsrecht.

Dem Begriff der Foundation Governance liegt das Begriffsverständnis der Corporate Governance zugrunde, die vorwiegend als rechtlicher und faktischer Ordnungsrahmen zur Führung und Kontrolle eines Unternehmens verstanden wird.¹⁶ Dabei ist hinsichtlich der Rechtsform der Stiftung zudem den fehlenden korporativen Elementen und der somit auch fehlenden Person des Eigenkapitalgebers Rechnung zu tragen. Es müssen daher andere Kontrollelemente gesucht werden. Die klassischen und traditionellen Stiftungsrechtsordnungen – wie beispielsweise das deutsche Stiftungsrecht –, denen keine Privatstiftungsmodelle zugrunde liegen, verfolgen allein ein externes Kontrollsystem durch die jeweiligen Stiftungsaufsichtsbehörden. Einzelne Bundesländer in Deutschland sehen allerdings bei der Aufsicht von Familienstiftungen eine unterschiedliche Intensität der staatlichen Kontrolle vor.¹⁷ Hingegen haben moderne und liberale Stiftungsrechtsordnungen, denen Privatstiftungsmodelle zugrunde liegen, wie beispielweise Liechtenstein

15 Butterstein, Registerpublizität, 2019, S. 391.

16 Jakob, Schutz, 2006, S. 528 ff.; zum Begriff der Corporate Governance siehe R. Müller/Lipp/Plüss, Verwaltungsrat, 2021, S. 845 Rz. 10.3 ff.

17 Siehe hierzu Richter/Gollan, Kap.30 Privatnützige Stiftungen, 2011, S. 835 Rz. 30.34.

oder Österreich, auch interne Kontrollmechanismen in der Konzeption ihrer Foundation-Governance-Systeme berücksichtigt.

Der liechtensteinische Gesetzgeber legte dabei die vergleichbaren Interessen der Eigenkapitalgeber einer Kapitalgesellschaft an der Verwirklichung des Gesellschaftsgegenstandes und der Begünstigten einer Stiftung an der Verwirklichung des Stiftungszwecks seinen konzeptionellen Überlegungen zugrunde und sah grundsätzlich die Begünstigten einer privatnützigen Stiftung als tragende Säule der Foundation-Governance-Struktur an.¹⁸ Grundlegend hat gemäss Art. 552 § 9 Abs. 1 PGR jeder Begünstigte, «soweit es seine Rechte betrifft, Anspruch auf Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und allfällige Reglemente». Der Gesetzgeber hat den Kreis der informations- und kontrollberechtigten Begünstigten weit gezogen und alle Begünstigten i. S. v. Art. 552 § 9 PGR miteinbezogen, die in ihren Rechten betroffen sind und somit eine gewisse aktuell gesicherte Rechtsposition innehaben.

Diesem Informations- und Kontrollrecht stehen die Vertraulichkeitsinteressen der Stiftung gegenüber, die in einer Interessenabwägung zu berücksichtigen sind, um eine missbräuchliche Verwendung der Informationsrechte der Begünstigten zu verhindern (Art. 552 § 9 Abs. 2 Satz 2 PGR). Allerdings können der familiären Struktur aufgrund schwieriger zwischenmenschlicher Beziehungen gewisse konträre Interessen unter den Begünstigten oder gegenüber der Stiftung zugrunde liegen, die es erfordern, dass die Informations- und Kontrollrechte der Begünstigten zentralisiert und kanalisiert werden. Hierzu hat der liechtensteinische Gesetzgeber in Art. 552 § 11 Abs. 1 PGR die Möglichkeit der Einrichtung eines Kontrollorgans verbunden mit der Beschränkung der Informationsrechte der Begünstigten auf einen unentziehbaren Kernbereich über Zweck und Organisation der Stiftung vorgesehen. Des Weiteren stehen Informations- und Kontrollrechte den Begünstigten gemäss Art. 552 § 10 Abs. 1 PGR nicht oder so lange nicht zu, als der Stifter sich in der Stiftungserklärung das Recht vorbehalten hat, die Stiftung zu widerrufen (Art. 552 § 30 PGR), und er selbst Letztbegünstigter der Stiftung ist.

18 Vgl. Butterstein, Registerpublizität, 2019, S. 391.

Da bei gemeinnützigen Stiftungen eine zu konkretisierende Begünstigengruppe fehlt, hat sich der liechtensteinische Gesetzgeber dafür entschieden, sie zur Kontrolle der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu unterstellen. Da gemeinnützige Zwecke auch oft als staatsnahe Aufgaben gesehen werden können, ist eine staatliche Aufsicht zudem ein stringenter Ansatz.¹⁹ Diese Möglichkeit besteht optional auch durch eine Regelung in den Stiftungsstatuten für privatnützige Stiftungen (Art. 552 § 16 Abs. 2 Ziffer 8 PGR).

Sollte eine solche freiwillige Unterstellung unter die Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde erst später im Rahmen einer Änderung der Statuten erfolgen, handelt es sich hierbei im liechtensteinischen Recht nicht um eine Zweckänderung der Stiftung,²⁰ auch wenn die Foundation-Governance-Struktur die Umsetzung des Stiftungszwecks gewährleistet. Denn der Oberste Gerichtshof des Fürstentums Liechtenstein (fIOGH) sah in der Unterstellung unter die staatliche Stiftungsaufsicht eine Intensivierung der Foundation Governance und daher eine stärkere Absicherung des Stiftungszwecks. Es bleibt damit offen, ob eine Statutenänderung hinsichtlich der nachträglichen Auflösung der Unterstellung einer privatnützigen Stiftung unter die Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde eine Änderung des Stiftungszwecks darstellt oder ebenfalls lediglich eine Statutenänderung i.S.v. Art. 552 §§ 31 und 32 PGR. Jedenfalls ist im Kontext einer grenzüberschreitenden Satzungsitzverlegung (Rechtsformwechsel) einer Stiftung nach Liechtenstein dies gesondert zu prüfen. Ausländische Stiftungsbehörden traditioneller Stiftungsrechtsordnungen mit einem externen Governance-Ansatz könnten eine Schwächung der Kontrolle der Stiftung bei einem Wechsel zu einem internen Kontrollsystem sehen und somit aufgrund der geringeren Absicherung des Stiftungszwecks zugleich eine Zweckänderung annehmen, die an andere Voraussetzungen als die Änderung sonstiger Inhalte der Satzung geknüpft ist.

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat durch sein mehrdimensionales Modell einen ganzheitlichen Ansatz von Checks and Balances ge-

19 Jakob/Zollner, *Stiftung*, 2010, S. 1292 Rz. 48.

20 fIOGH, Beschluss vom 5. Februar 2021, 07 HG.2019.232.

schaffen.²¹ Hierbei wird zugleich dem Schutzbedürfnis der Stiftung selbst als auch dem Begünstigten als Zweckadressaten und somit ihrer zentralen Rolle im Stiftungsgefüge Rechnung getragen. Das liechtensteinische selbstregulierende System der Foundation Governance ermöglicht auch in Zeiten sich wandelnder Werte einer Gesellschaft und rechtlicher oder politischer Rahmenbedingungen ein Zusammenwirken der Stiftungsbeitragenden im Stiftungsgefüge auf Augenhöhe, um den Zweck einer Stiftung und die hiermit verbundenen Werte des Stifters nicht ins Leere laufen zu lassen. Denn das Herzstück einer Stiftung ist und bleibt ihr Stiftungszweck und dessen Verwirklichung. Der vom liechtensteinischen Gesetzgeber gewählte Lösungsansatz vermeidet Konfliktpotenziale auch im Rahmen eines sich wandelnden Umfelds der Stiftung. Damit dies nicht nur ein gedankliches Konstrukt bleibt, bedarf es einer gewissen Weitsicht des Stifters, um mögliche Konfliktpotenziale bei der Errichtung der Stiftung zu erkennen und eine entsprechende selbstregulierende interne oder externe Foundation-Governance-Struktur zu wählen.

VI. Errichtung von Substiftungen

In erster Linie dient die Errichtung einer Substiftung der Verwirklichung des perpetuierten Stifterwillens der Mutter- bzw. Hauptstiftung. Auch wenn die Begrifflichkeiten der Sub- und Tochterstiftung irritieren können, handelt es sich um selbstständige Stiftungen.²² Diese unterliegen grundsätzlich auch keinem wechselseitigen Einfluss, sofern sich die Hauptstiftung keine Stifterrechte in Form von Änderungs- und/oder Widerrufsrechten bei der Substiftung vorbehalten hat. Durch die Errichtung der Substiftung ist vielmehr angestrebt, dass das Vermögen der Hauptstiftung auf diese und die Substiftung im Wege der Einzelrechtsnachfolge aufgeteilt wird. Insofern ist die Errichtung einer Substiftung hinsichtlich ihrer Rechtsfolge von den Umstrukturierungsmassnahmen der Fusion und Spaltung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu differenzieren.

21 Vgl. Bericht und Antrag Nr. 13/2008 vom 19. Februar 2008 betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts, S. 59; Jakob, *Stiftungsbegriff*, 2013, S. 255.

22 Vgl. Hof, § 11a Verknüpfung mit anderen Einheiten, 2014, S. 448 Rz. 74.

A. Überblick über die Hintergründe
und Entwicklungen des Rechtsphänomens
der Substiftung

Grundsätzlich ist das Rechtsphänomen der Substiftung kein ungewöhnliches in deutschsprachigen Stiftungsrechtsordnungen, da die Stifterfähigkeit der Stiftung selbst als juristische Person sowohl im liechtensteinischen, österreichischen, schweizerischen als auch deutschen Stiftungsrecht grundsätzlich möglich ist.²³ Auch im funktionalen Gegenstück des Trusts im Common Law findet sich das Rechtsphänomen des «Decanting a Trust», vergleichbar mit dem Dekantieren eines Weines.²⁴ Auch hier wird ein «Subtrust» errichtet, auf welchen Assets des bereits bestehenden Trusts übertragen werden. Aufgrund dieser ähnlichen Entwicklungen im Civil und Common Law stellt sich die Frage, welche Bedürfnisse und Bestrebungen des Rechtsverkehrs hinter diesen Umstrukturierungsvehikeln liegen. Bei näherer Betrachtung der hierdurch eröffneten Möglichkeiten kann sicherlich der Schluss gezogen werden, dass die Motive in der Aufrechterhaltung einer gewissen Flexibilität nach der Errichtung der Stiftung oder des Trusts liegen. Hierdurch kann dem sich wandelnden Umfeld und den damit verbundenen Bedürfnissen der Begünstigten sowie der Family Governance begegnet und zugleich der Zweck der Stiftung oder des Trusts weiterhin erfüllt werden.

B. Voraussetzungen zur Errichtung
einer Substiftung und damit verbundene
Gestaltungsmöglichkeiten

Die Errichtung einer Substiftung und die damit verbundene Vermögensübertragung finden ihre Grenzen im Stiftungszweck der Hauptstiftung. Zur Errichtung einer Substiftung bedarf es daher grundsätzlich entweder sich deckender Stiftungszwecke oder einer ausdrücklichen Ermäch-

23 Siehe hierzu Hasch/Wolfgruber, Substiftungen, 2012, S. 3; Kalss, Sorgfaltspflichten, 2017, S. 477.

24 Siehe grundlegend zum Rechtsphänomen des Decanting Trust Butterstein, Betrachtung, 2020, S. 208 ff.

tigungsgrundlage in der Stiftungserklärung der Hauptstiftung.²⁵ Andernfalls wäre es auch dem Stiftungsrat nicht möglich, sein eingeräumtes Ermessen ordnungsgemäss auszuüben und durch die Errichtung der Substiftung sowie die damit verbundene Vermögensübertragung den Stiftungszweck der Hauptstiftung zu verwirklichen.

Bei der Beurteilung des Erfordernisses sich deckender Stiftungszwecke der Haupt- und Substiftung ist auf deren Kongruenz abzustellen.²⁶ Es bedarf hierzu einer ganzheitlichen Betrachtung, um festzustellen, ob der Stiftungszweck auch in der Substiftung erfüllt werden kann. Diese Betrachtung darf nicht mit der Zweckidentität der Haupt- und Substiftung verwechselt werden, da dies zu unverhältnismässigen Hürden führen würde. Daher bedarf es auch keiner identischen Organisationsstruktur der Haupt- und Substiftung, sondern vorab der Untersuchung, ob gegebenenfalls Abweichungen in der Organisation der Substiftung die Umsetzung des Stiftungszwecks beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund stellt sich bei der Änderung der Stellung einzelner Begünstigter die Frage, ob hierin möglicherweise eine beachtliche Veränderung des Stifterwillens zu sehen ist.²⁷

Hierbei ist die Besonderheit der zweiaktigen Bestimmung des Stiftungszwecks in den Statuten und den Beistatuten im liechtensteinischen Stiftungsrecht zu berücksichtigen.²⁸ Der Stiftungszweck ist ausreichend in den Statuten konkretisiert, wenn dieser dort allgemein dargestellt und in den Beistatuten einer Konkretisierung zugeführt wird. Ein in der Praxis klassisches Beispiel ist die Familienstiftung und die Konkretisierung der Begünstigten in den Beistatuten. Es ist daher auf Ebene der Substiftung zu prüfen, ob nur einzelne Begünstigte oder eine Begünstigtenklasse entfernt bzw. verändert worden ist und sich hierdurch die Verhältnisse erheblich verändert haben.²⁹ Ist die Errichtung der Substiftung mit der

25 Vgl. etwa öOGH, Entscheidung vom 23. Februar 2016, 6 Ob 237/15v; öOGH, Entscheidung vom 21. Dezember 2015, 6 Ob 108/15y.

26 Siehe öOGH, Entscheidung vom 23. Februar 2016, 6 Ob 237/15v; Heiss, Art. 552 § 14, 2022, S. 1213 Rz. 4.

27 Siehe zu einer beachtlichen Änderung des Begünstigtenkreises fLOGH, Beschluss vom 7. September 2018, 08 CG.2015.438.

28 fLOGH, Entscheidung vom 6. März 2008, 1 CG.2006.71; fLOGH, Entscheidung vom 7. September 2012, 6 CG.2010.366.

29 Siehe hierzu ausführlich Schurr, Change, 2020, S. 558 ff.; M. Schauer, Machtbalance, 2018, S. 37 f.

Intention verbunden, tiefgreifende Abweichungen von der Organisationsverfassung der Hauptstiftung vorzunehmen, kann von einem kongruenten Zweck der Substiftung nicht mehr ausgegangen werden, und es bedarf somit einer ausdrücklichen konkreten Ermächtigung in der Stiftungserklärung der Hauptstiftung.

Neben der Verteilung des Stiftungsvermögens auf die Begünstigten der Hauptstiftung besteht durch die Errichtung einer Substiftung auch die Möglichkeit, den Stifterkreis zu erweitern und den hinzugekommenen Stiftern ebenso Stifterrechte einzuräumen.³⁰ Eine solche Erweiterung der Stifterrechte verändert die Verhältnisse erheblich und schliesst die Zulässigkeit der Errichtung der Substiftung aufgrund kongruenter Stiftungszwecke aus.

Es bedarf einer ausdrücklichen konkretisierten Ermächtigung in der Stiftungserklärung der Hauptstiftung zur Errichtung einer solchen Substiftung mit entsprechender Organisationsstruktur. Liegt diese nicht vor, kann der Stifter, wenn er noch am Leben ist und sich gewisse Änderungsrechte in den Statuten vorbehalten hat, von diesen Gebrauch machen oder einer Vermögensübertragung auf eine solche Substiftung und der damit verbundenen Änderung des Zwecks der Hauptstiftung zustimmen.

Aufgrund der vorgestellten Gestaltungsmöglichkeiten verwundert es nicht, dass sich die Errichtung einer Substiftung im sich derzeit stark wandelnden Umfeld der Stiftung grosser Beliebtheit erfreut. Insbesondere die grenzüberschreitende Errichtung einer Substiftung und die damit verbundene Diversifikation des Stiftungsvermögens bringen nicht selten neben den zivilrechtlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten auch steuerrechtliche Anreize mit sich. Zudem ermöglicht die Errichtung einer Substiftung dieselbe Rechtsfolge wie die Fusion und Spaltung von Stiftungen, auch wenn diese Umstrukturierungsmassnahme im jeweiligen nationalen Stiftungsrecht nicht vorgesehen ist.

30 K. Müller, Fragen, 2018, S. 994 Rz. 22.

VII. Fusion von Stiftungen

Die Fusion von Stiftungen ermöglicht, sofern diese gesetzlich in den jeweiligen Stiftungsrechtsordnungen vorgesehen ist, die Zusammenlegung des Vermögens einer oder mehrerer Stiftungen auf eine andere Stiftung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Es ist zu berücksichtigen, dass die in der Schweiz und Liechtenstein übliche Bezeichnung der Fusion in der deutschen und österreichischen Rechtsordnung sowie im europäischen Recht unüblich ist und man stattdessen auf die Bezeichnung der Verschmelzung trifft.

Im Schweizer Recht wird die Fusion von Stiftungen im Schweizer Fusionsgesetz erfasst. Auch das deutsche Stiftungsrecht sieht im Zuge seiner Reform ab 1. Juli 2023 und der damit verbundenen umfangreichen Verortung des Stiftungszivilrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch Regelungen zur Zulegung (Verschmelzung bzw. Fusion durch Aufnahme) und Zusammenlegung (Verschmelzung bzw. Fusion durch Neugründung) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge vor. Anders als in der Schweiz werden die Regelungen nicht ins deutsche Umwandlungsgesetz integriert, orientieren sich allerdings an den dortigen Regelungen zur Verschmelzung.³¹

Hingegen ist seit der Revision des liechtensteinischen Stiftungsrechts trotz fehlender stiftungsrelevanter Regelungen davon auszugehen, dass die Fusion sogenannter «neurechtlicher» Stiftungen nicht mehr möglich ist. Der liechtensteinische Gesetzgeber sah damals noch nicht den Bedarf für Regelungen zur Fusion von liechtensteinischen Stiftungen. Zugleich wären solche Regelungen mit einem erhöhten legislativen Aufwand verbunden gewesen, da die Fusionsbestimmungen des Aktienrechts auf körperschaftliche Strukturen zugeschnitten sind und neue spezialgesetzliche Regelungen im Stiftungsrecht erforderlich gewesen wären.³² Eine weitere Herausforderung wäre die Eintragung der Fusion einer nicht eintragungspflichtigen Stiftung im Handelsregister gewesen. Der liechtensteinische Gesetzgeber hat daher im Bericht und Antrag be-

31 Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, Begründung (A. Allgemeiner Teil), Bundestagsdrucksache 19/28173, S. 31.

32 Vgl. Bericht und Antrag Nr. 13/2008 vom 19. Februar 2008 betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts, S. 126; vgl. auch Gasser, Stiftungsrecht, 2019, Art. 552 § 41 PGR Rz. 3; Vogt, Anstalt, 2020, S. 201.

treffend die Totalrevision des Stiftungsrechts klar davon abgesehen, ein eigenes Stiftungs-fusionsrecht zu regeln. Die fehlende Regelung kann also nicht als planwidrige Regelungslücke oder als Redaktionsversehen betrachtet werden. Somit besteht die Möglichkeit der Fusion im liechtensteinischen Stiftungsrecht nur noch für «altrechtliche» Stiftungen. Dies verwundert zum einen aufgrund der beinahe einzigartigen liberalen und flexiblen Ausgestaltung des liechtensteinischen Stiftungsrechts und zum anderen im Lichte eines rechtsvergleichenden Blicks in die traditionellen Stiftungsrechtsordnungen Deutschlands und der Schweiz.

Betrachtet man den demografischen Wandel und die alternde Gesellschaft, so erscheint bei Situationen aufzehrenden Vermögens zahlreicher unterkapitalisierter Stiftungen die Möglichkeit der Fusion von Stiftungen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zur Verwirklichung ihrer jeweiligen Stiftungszwecke und der damit verbundenen Effizienzsteigerung durch die Reduktion der Verwaltungskosten als zielführend. Ein gewichtiges Motiv, eine Fusion in Erwägung zu ziehen, ist darüber hinaus die dauernde Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks. Allerdings ist eine Fusion einer solchen «kranken» Stiftung nur mit einer «gesunden» Stiftung sinnvoll, da es sich sonst im Falle nicht ausreichender finanzieller Mittel nur um «lebensverlängernde» Massnahmen handelt. Sollte allerdings die «andere» Stiftung über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, kann sich dies auch positiv auf die in diese Stiftung eingebrachten Sachwerte, die erhalten bleiben können, auswirken. Dies war für unterkapitalisierte Stiftungen oder solche mit geringerem Vermögen nicht nur in der Finanzmarktkrise 2008 von Bedeutung, sondern auch derzeit in der anhaltenden Niedrigzinsphase.³³

Insbesondere wegen dieser Gründe für die Fusion von Stiftungen im derzeitigen Umfeld der Stiftung sollte daher der materiellrechtliche Rahmen der Fusion altrechtlicher Stiftungen auch auf neurechtliche Stiftungen in Liechtenstein übertragen werden und *de lege ferenda* auch eine Fusion für diese ermöglicht werden. Zwar schafft das Rechtsphänomen der Substiftung bereits Abhilfe in den skizzierten Fällen, allerdings

33 Vgl. Baus, Zusammenführungen, 2010, S. 5; Mehren, Reform, 2018, S. 1777; D. Schauer, Zulegung, 2017, S. 617.

geht das gesamte Aktiv- und Passivvermögen des übertragenden Rechtsträgers nicht ohne dessen Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über. Hinsichtlich dieser kosten- und zeitintensiven Einzelübertragung kann nur die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Fusion Abhilfe schaffen.³⁴

Der körperschaftlichen Ausrichtung der Regelungen zur Fusion der Aktiengesellschaft und den hieraus für die Rechtsform der Stiftung erwachsenden Herausforderungen kann durch die Integration von Fusionsregelungen unter Berücksichtigung stiftungsrechtlicher Besonderheiten im liechtensteinischen Stiftungsrecht – vergleichbar mit dem Regelungskonzept im reformierten deutschen Stiftungsrecht – begegnet werden. Die Regelungen *de lege ferenda* können sich dabei am Prüfungsrahmen des Amts für Justiz für altrechtliche Stiftungen orientieren. Diese materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen sind in ihren Grundzügen an die fusionsrechtlichen Bestimmungen des Aktienrechts angelehnt.³⁵

Es bedarf hierzu zunächst eines Beschlusses der Stiftungsräte bzw. konkludent im Rahmen der Erstellung eines Fusionsplans. Damit das Amt für Justiz die Genehmigung erteilt, bedarf es einer sachlichen Rechtfertigung der Fusion, die üblicherweise primär der Wahrung und Durchführung des Stiftungszwecks dienlich ist. Insbesondere sind hier von in der Praxis notleidende oder finanziell schwach ausgestattete Stiftungen erfasst. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Stiftungen gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen und somit eine Wahrung des jeweiligen Zwecks der fusionierenden Stiftungen ermöglicht wird. Dabei müssen bestehende Rechtsansprüche der Begünstigten gewahrt bleiben.

Die weiteren verfahrensrechtlichen Voraussetzungen richten sich insbesondere nach den fusionsrechtlichen Vorschriften des Aktienrechts in Art. 351 ff. PGR.³⁶ Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass

34 Siehe zu weiteren Alternativen zur Umwandlung neurechtlicher Stiftungen Appel, *Umwandlungsmöglichkeiten*, 2019, S. 35.

35 Die Voraussetzungen der Fusion altrechtlicher Stiftungen wurden mit dem Amt für Justiz, Leiterin Stabsstelle Recht, Mag. iur. Sabine Lendl-Manbary, abgestimmt, der die Autorin an dieser Stelle herzlich dankt.

36 Siehe hierzu Kieber, *Fusion*, 2014, S. 69 ff.; Marxer/Brunhart, *Liechtenstein*, 2014, S. 901.

aufgrund der fehlenden Mitglieder einer Stiftung und dem damit ausbleibenden Umtauschverhältnis der Kapitalanteile ein Fusionsplan nicht erforderlich ist und es somit auch keines Sachverständigenberichts bedarf. Diese skizzierten Rahmenbedingungen für die Fusion altrechtlicher Stiftungen können im Wesentlichen auch für neurechtliche Stiftungen herangezogen werden. Im Licht der Entwicklungen der Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit, die auch die Rechtsform der Stiftung erfasst, sollte die Möglichkeit der Fusion einer zuziehenden ausländischen Stiftung mit einer liechtensteinischen Stiftung daher unter Berücksichtigung der grundlegenden verfahrensrechtlichen europäischen Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften ermöglicht werden.

VIII. Schlussbetrachtungen

Die Ausführungen dieses Beitrages haben sich zunächst mit der Systematik der Rechtsform der Stiftung befasst und deren historische Entwicklung beleuchtet. Diese Überlegungen haben gezeigt, dass die privatautonome Gestaltungsfreiheit den liberalen und modernen Privatstiftungsmodellen immanent ist. Neben privatrechtlichen mehrdimensionalen Kontrollinstanzen besteht zudem die Möglichkeit, dass der Stifter sich gewisse Rechte in den Statuten vorbehält. Umso mehr verwundert es, dass klassische und traditionelle Stiftungsrechtsordnungen wie die deutsche oder schweizerische Stiftungsrechtsordnung eine Fusion bzw. Verschmelzung der Stiftung ermöglichen. Auch wenn die Stiftung aufgrund ihrer fehlenden korporativen Elemente eine recht starre Rechtsfigur darstellt, ist sie nicht vor dem Wandel in ihrem rechtlichen, gesellschaftlichen, politischen und demografischen Umfeld sicher. Damit die Werte des Stifters und somit der Stiftungszweck nicht «ins Leere laufen», bedarf es eines mehrdimensionalen Foundation-Governance-Modells, das sich auf gewisse Veränderungen im Umfeld der Stiftung adaptieren lässt. Zugleich dürfen auch die Möglichkeit und der Bedarf der Umstrukturierung der Stiftung nicht unberücksichtigt bleiben. Dies hat sich bereits bei der beliebten (grenzüberschreitenden) Errichtung von Substiftungen gezeigt, die allerdings nur im Wege der Einzelrechtsnachfolge möglich ist und daher nur einen sehr kosten- und zeitintensiven Rahmen bietet. Hingegen eröffnet die gesetzlich vorgesehene Mög-

lichkeit der Fusion eine Übertragung des Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Es ist daher davon auszugehen, dass der liechtensteinische Gesetzgeber bei weiteren Reformen die Möglichkeit der Fusion neurechtlicher Stiftungen und somit auch die grenzüberschreitende Fusion zuziehender Stiftungen nochmals überdenkt und der liberalen sowie flexiblen Ausrichtung des liechtensteinischen Stiftungsrechts treu bleibt. Es wäre nur stringent im Lichte der langen Tradition des liechtensteinischen Stiftungsrechts, wenn die privatautonome Gestaltungsfreiheit sich auch im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeit der Fusion neurechtlicher Stiftungen fortsetzt.

LITERATURVERZEICHNIS

- Appel, Alexander, Die Umwandlungsmöglichkeiten liechtensteinischer Gesellschaften, Stiftungen und Trusts aus Sicht des internationalen Gesellschaftsrechts, LJZ 2019, S. 31–38 (zit. Appel, Umwandlungsmöglichkeiten, 2019)
- Baus, Matthias, Zusammenführungen von Stiftungen – auch aus wirtschaftlichen Motiven? npoR 2010, S. 5–10 (zit. Baus, Zusammenführungen, 2010)
- Bösch, Harald, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Bern 2005 (zit. Bösch, Stiftungsrecht, 2005)
- Butterstein, Alexandra, Die zivilrechtliche Anerkennung der liechtensteinischen Stiftung, Schaan 2015 (zit. Butterstein, Anerkennung, 2015)
- Butterstein, Alexandra, Die liechtensteinische Stiftung im Spannungsverhältnis zwischen der europäischen Niederlassungsfreiheit und dem nationalen Vorbehalt des *ordre public*, in: Schurr (Hg.), 5 Jahre neues Stiftungsrecht, Zürich 2017, S. 115–136 (zit. Butterstein, Stiftung, 2017)
- Butterstein, Alexandra, Der aktuelle Stand der Anerkennung liechtensteinischer Rechtsträger in Deutschland, ZStV 2018, S. 45–55 (zit. Butterstein, Stand, 2018)
- Butterstein, Alexandra, Modernes Stiftungsrecht im Lichte grenzüberschreitender Stiftungstätigkeit, ZVglRWiss 2018, S. 394–404 (zit. Butterstein, Stiftungsrecht, 2018)
- Butterstein, Alexandra, Registerpublizität und Stiftungsaufsicht im Lichte der jüngsten europäischen Rechtsprechung, in: Husemann/Korves/Rosenkranz/Schmitt/Arnold/Beke-Martos/Dördelmann/Häsemeyer/Kämper/Musinsky/Tadus/Tophof/Weirauch (Hg.), Strukturwandel und Privatrecht, Baden-Baden 2019, S. 375–399 (zit. Butterstein, Registerpublizität, 2019)
- Butterstein, Alexandra, Rechtsvergleichende Betrachtung der Errichtung einer Substiftung und des Trust Decanting, LJZ 2020, S. 208–216 (zit. Butterstein, Betrachtung, 2020)
- Gasser, Johannes, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, 2. Aufl., Bern 2019 (zit. Gasser, Stiftungsrecht, 2019)
- Hasch, Alexander/Wolfgruber, Johannes, Substiftungen – Voraussetzungen, Einsatz und rechtliche Problembereiche, ZFS 2012, S. 3–9 (zit. Hasch/Wolfgruber, Substiftungen, 2012)
- Heiss, Helmut, Kommentar zu Art. 552 § 14, in: Heiss/Lorenz/M. Schauer (Hg.), Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. Aufl., Basel 2022, S. 1211–1223 (zit. Heiss, Art. 552 § 14, 2022)
- Hof, Hagen, Kommentar zu § 7 Stiftungszweck, in: Richter/Seifart/von Campenhausen (Hg.), Stiftungsrechts-Handbuch, 4. Aufl., München 2014, S. 180–226 (zit. Hof, § 7 Stiftungszweck, 2014)
- Hof, Hagen, Kommentar zu § 11a Verknüpfung mit anderen Einheiten, in: Richter/Seifart/von Campenhausen (Hg.), Stiftungsrechts-Handbuch, 4. Aufl., München 2014, S. 448–467 (zit. Hof, § 11a Verknüpfung mit anderen Einheiten, 2014)
- Hüttemann, Rainer/Rawert, Peter, Kommentar zu Vorbem. zu §§ 80 ff., in: von Staudinger BGB, 16. Aufl., Berlin 2017 (zit. Hüttemann/Rawert, Vorbem. zu §§ 80 ff., 2017)

- Jakob, Dominique/Zollner, Johannes, Die neue liechtensteinische Stiftung, in Gruber/Kalss/K. Müller/M. Schauer (Hg.), Erbrecht und Vermögensnachfolge, Wien 2010, S. 1269–1309 (zit. Jakob/Zollner, Stiftung, 2010)
- Jakob, Dominique, Schutz der Stiftung, Tübingen 2006 (zit. Jakob, Schutz, 2006)
- Jakob, Dominique, Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz, ZSR 2013, S. 185–340 (zit. Jakob, Stiftungsbegriff, 2013)
- Kalss, Susanne, Sorgfaltspflichten des Stiftungsvorstands bei Errichtung einer Substiftung, in: FS Eccher, Wien 2017, S. 475–497 (zit. Kalss, Sorgfaltspflichten, 2017)
- Kieber, Marcel, Die Fusion im liechtensteinischen Recht, Bern 2014 (zit. Kieber, Fusion, 2014)
- Liermann, Hans, Handbuch des Stiftungsrechts, Bd. 1: Geschichte des Stiftungsrechts, Tübingen 1963 (zit. Liermann, Handbuch, 1963)
- Marxer, Rainer/Brunhart, Patrick, Liechtenstein positioniert sich im Steuerwettbewerb, Schweizer Treuhänder 2014, S. 899–905 (zit. Marxer/Brunhart, Liechtenstein, 2014)
- Mehren, Judith, Die Reform des Stiftungsrechts nimmt Gestalt an, DSrR 2018, S. 1773–1778 (zit. Mehren, Reform, 2018)
- Meinecke, Peter, Grundzüge liechtensteinischer Stiftungen unter besonderer Berücksichtigung der Familienstiftung aus Sicht deutscher Staatsangehöriger: «Felix Liechtenstein»? ZStV 2022, S. 136–145 (zit. Meinecke, Grundzüge, 2022)
- Müller, Katharina, Praktische Fragen und Gestaltungsüberlegungen zur Privatstiftung, in: Gruber/Kalss/K. Müller/M. Schauer (Hg.), Erbrecht und Vermögensnachfolge, 2. Aufl., Wien 2018, S. 983–1003 (zit. K. Müller, Fragen, 2018)
- Müller, Roland/Lipp, Lorenz/Plüss, Adrian, Der Verwaltungsrat, 5. Aufl., Zürich 2021 (zit. R. Müller/Lipp/Plüss, Verwaltungsrat, 2021)
- Richter, Andreas, Rechtsfähige Stiftung und Charitable Corporation, Berlin 2001 (zit. Richter, Stiftung, 2001)
- Richter, Andreas/Gollan, Katharina, Kommentar zu Kap. 30 Privatnützige Stiftungen, in: Hüttemann/Richter/Weitemeyer (Hg.), Landesstiftungsrecht, Köln 2011, S. 823–848 (zit. Richter/Gollan, Kap. 30 Privatnützige Stiftungen, 2011)
- Schauer, Dirk, Zulegung und Zusammenlegung von rechtsfähigen Stiftungen nach geltendem Recht, ZEV 2017, S. 613–617 (zit. D. Schauer, Zulegung, 2017)
- Schauer, Martin, Die Machtbalance zwischen Stifter, Stiftungsrat und Begünstigten im liechtensteinischen Stiftungsrecht, ZFS 2018, S. 31–40 (zit. M. Schauer, Machtbalance, 2018)
- Schurr, Francesco A., Wesensmerkmale der Asset Protection anhand ausgewählter Fragen des liechtensteinischen Rechts, in: Schurr (Hg.), Handbuch des Vermögensschutzes, Wien 2015, S. 1–80 (zit. Schurr, Wesensmerkmale, 2015)
- Schurr, Francesco A., The change in beneficial interest within the Liechtenstein Private Purpose Foundation – can the principles of solidification and flexibility coexist? Trusts & Trustees 2020, S. 556–563 (zit. Schurr, Change, 2020)
- Schurr, Francesco A./Butterstein, Alexandra, Rechtslage in Liechtenstein, in: Nueber/Gass (Hg.), Konfliktlösung in Privatstiftungen, Wien 2019, S. 225–271 (zit. Schurr/Butterstein, Rechtslage, 2019)

- von Campenhausen, Axel, Kommentar zu § 3 Geschichte und Reform, in: Richter (Hg.), Stiftungsrecht, München 2019, S. 37–56 (zit. von Campenhausen, § 3 Geschichte und Reform, 2019)
- von Savigny, Friedrich Carl, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 2, Berlin 1840 (zit. von Savigny, System, 1840)
- Vogt, Domenik, Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt, Mauren 2020 (zit. Vogt, Anstalt, 2020)
- Voll, Otto/Sturm, Roland, Die Unternehmensträgerstiftung, München 1984 (zit. Voll/Sturm, Unternehmensträgerstiftung, 1984)
- Weitemeyer, Birgit, Gemeinsame Wurzeln und Wiederannäherung des Stiftungsrechts, in: Jung (Hg.), Stärkung des Stiftungswesens, Tübingen 2017, S. 107–186 (zit. Weitemeyer, Wurzeln, 2017)